

S a t z u n g des Vereins Tafel Freital e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tafel Freital e.V.. und ist beim zuständigen Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 7742 registriert. Der Verein hat seinen Sitz in Freital. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke *im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung*. Der Zweck des Vereines besteht darin, Obdachlosen, Armen und anderen Bedürftigen Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zuzuführen, sowie diesen Personenkreis sozial zu betreuen und gegebenenfalls rechtliche Beratung zu vermitteln. Im Rahmen dessen wird der Verein alle zum Zwecke der sozialen und rechtlichen Betreuung erforderlichen Geschäfte tätigen einschließlich der Unterstützung anderer sozialer Einrichtungen und Vereine im Rahmen der Möglichkeiten.

Im Rahmen dieser Zielsetzung wird der Verein durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwertungsfähige Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und an Bedürftige weiterzuleiten. Der Verein wird im Sinne dieses Aufgabenbereiches auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt überwiegend ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen werden nicht begründet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Benachrichtigungen an das Mitglied gehen an die dem Verein vom Mitglied zuletzt schriftlich angegebene Anschrift und gelten als zugestellt. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Revisoren

§ 6 Der Vorstand

1. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten (Vieraugen-Prinzip). Für die Tagesgeschäfte wird der/dem Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in eine Einzelverfügungsvollmacht bis zu 100 € eingeräumt.

Die Vertretungsmacht der Vertretungsberechtigten ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über grundstücksgleiche Rechte die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

2. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
- c) drei weiteren Mitgliedern des Vorstandes

Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen (Einzelwahl).

3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dabei entstehende Aufwendungen sind im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten vom Verein zu erstatten.

4. Der Vorstand ist nach Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gäste zur Sitzung einladen. Die Sitzungen werden durch die/den Vorsitzenden einberufen und geleitet; bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung des Abstimmungsgegenstandes.

5. Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand durch Beschluss einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Dort ist für die restliche Wahlperiode die Wahl eines Nachfolgers durchzuführen.

8. Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Abwahl bedarf es dort mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet im zweiten Quartal eine Mitgliederversammlung statt, in der über das vergangene Geschäftsjahr Bericht erstattet wird. Sie wird von der/vom Vorsitzenden geleitet – diese/r kann auch von der Versammlung eine/n Leiter/in wählen lassen. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Leiter/in.

2. Die Einladung ergeht schriftlich durch den Vorstand (per Brief, Telefax oder E-Mail) Unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-Adresse oder Telefax-Nummer gerichtet ist.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Wahl der Revisoren;
- g) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr;
- h) Beschlussfassung über Beschlussvorlagen des Vorstandes sowie über eingereichte Anträge;
- i) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.

4. Anträge aus der Mitgliedschaft zur Mitgliederversammlung müssen mit Begründung und vom Antragsteller unterzeichnet bis zum 31. März des Versammlungsjahres beim Verein eingehen (Datum des Poststempels). Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann beraten, aber nicht beschlossen werden. Auch diese Anträge bedürfen der Schriftform. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind unzulässig.

5. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gäste dazu einladen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss vor Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Die Anträge sowie eine Anwesenheitsliste sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.
9. Rügen und/oder rechtliche Schritte gegen Versammlungsbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach der Versammlung geltend gemacht bzw. eingeleitet werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit Mehrheit für dringend erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder beim Vorstand einen von den Antragstellern unterzeichneten schriftlichen Antrag mit Begründung einreichen. § 7 und § 9 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 9 Abstimmungen, Wahlen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
3. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins.
4. Steht für ein Amt nur ein/e Bewerber/in zur Verfügung, so erfolgt die Wahl durch Handzeichen in offener Abstimmung; geheim mit Stimmzettel ist zu wählen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

§ 10 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren und einen Vorsitzenden. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren prüfen die satzungsmäßige Verwendung der Mittel. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
2. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung

erfolgen. Der Beschluss bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Der Vorstand darf Satzungsänderungen redaktioneller Art oder aus formalen Gründen vornehmen, die aufgrund möglicher Beanstandungen des Registergerichts bzw. der Finanz- oder einer Aufsichtsbehörde erforderlich werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 65 der Abgabenordnung hält.

2. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden; Ausnahmen regelt § 13 Ziffer 4. Freie Rücklagen dürfen gebildet, soweit die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann für ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung zahlen.

4. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Doch kann zwischen dem Verein und dem Vorstand auch ein Anstellungsverhältnis begründet werden. Das geschieht durch gesonderten Dienstvertrag. Er beruht auf der Bestellung, ist jedoch mit ihr nicht gleichzusetzen und nicht notwendig verbunden. Zuständig für den Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied ist die Mitgliederversammlung

5. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben und die Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn der Umfang die Tätigkeit erforderlich macht.

6. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.

7. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Im Fall der Vereinsauflösung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen nach Eintreibung berechtigter Forderungen und Abgeltung berechtigter Verbindlichkeiten an eine andere juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die in §

2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke oder an den *Landesverband Sächsischer Tafeln e.V.*, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2018 in Kraft.

Satzung nach Eintrag letzte Änderung : vom 29.03.2022 beim Amtsgericht Dresden unter Vereinsregister Nummer 7742